

An den Vorstand der Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e.V.

Mitglieds-Nr.....

Ich bitte für mich/meinen Sohn/meine Tochter um Aufnahme in die TSG ab dem

Ich/Er/Sie möchte mich/sich in der Abteilung betätigen, den laufenden Beitrag bezahlen und alle Mitgliedsrechte besitzen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Dauer der Mitgliedschaft **mindestens ein Jahr** betragen muss. Auszüge aus der Vereinssatzung sind auf der Rückseite abgedruckt. Die vollständige Satzung erhalte ich mit der Aufnahmebestätigung.

Zuname Vorname geboren am

Beruf PLZ, Wohnort Straße

Telefon E-Mail

Es sind bereits folgende Familienangehörige Mitglieder der TSG:

Der Vereinsbeitrag wird vierteljährlich im Voraus entrichtet. Für diese Vorauszahlung erteile ich anbei meine Ermächtigung für das Bankeinzugsverfahren.

Die Vereinszeitung
bitte ich mir / uns zuzusenden
lade ich / laden wir uns aus dem Internet herunter (www.tsg-1846.de)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift mit Vor- und Zunamen und Anschrift des Unterhaltspflichtigen erforderlich. Dieser Antrag kann an die Geschäftsstelle oder bei der Abteilungsleitung abgegeben werden. Kündigungen nach § 8.1. der Satzung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich an die Geschäftsstelle des Hauptvereins gerichtet werden.

.....
Abteilungsleiter / Geschäftsstelle

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e. V., die fälligen Beiträge zum 1. eines jeden Quartals zu Lasten meines Kontos einzuziehen.

Konto-Nr. Bankleitzahl

Kreditinstitut

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Kontoinhaber:

.....
Vorname, Familienname, Adresse

1. Auszug aus der Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Minderjährige Bewerber haben ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 8 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30. 6. oder 31.12. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen
a) wenn es gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder unwürdig ist, weiter Mitglied zu sein,
b) wenn es den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.
In den unter a) und b) genannten Fällen kann das Mitglied an die nächste ordentliche Hauptversammlung Berufung einlegen. Einem erneuten Aufnahmeantrag eines durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossenen Mitgliedes kann nicht vor Ablauf von drei Jahren stattgegeben werden. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen zulässig.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder dem Zeitpunkt des Ausschlusses gehen alle Mitgliedsrechte an den Verein sowie der Anspruch auf Benutzung seines Eigentums und seiner Einrichtungen verloren.

§ 9 Vereinsbeiträge

1. Die regelmäßigen Vereinsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus per Bankeinzug zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

2. Die Beiträge werden jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzt.

3. Die Vereinsabteilungen können Sonderbeiträge erheben, die entsprechend den Beschlüssen der Abteilungen zu entrichten sind.

4. Die Sonderbeiträge bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

2. Derzeit geltende Beitragssätze für den Hauptverein.

Die Aufnahmegebühr beträgt 5 €. Die monatlichen Vereinsbeiträge sind z. Zt. wie folgt festgesetzt:

a) für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	12,00 €
b) für Mitglieder unter 18 Jahren	8,50 €
c) für Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren	22,50 €

Die Beitragsermäßigung für Mitglieder unter 18 Jahren endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, indem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Entsprechendes gilt für Familienmitglieder nach c).